

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Glarus

**betreffend die Programmziele im Bereich
Landschaft
2020 - 2024**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Eingabe des Kantons vom 29. März 2019:

Im Rahmen des Teilprogramms Schützenswerte Landschaften beantragter Bundesbeitrag: CHF 140'000

Im Rahmen des Teilprogramms Weltnaturerbe beantragter Bundesbeitrag: CHF 2'000'000

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Teil 1 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren), Teil 2 (Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft) (BAFU 2018)

Teilprogramm Schützenswerte Landschaften

- Art. 13, 14a, 18d Abs. 1 und Art. 23c Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

Teilprogramm Weltnaturerbe

- Art. 13 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbekonvention, SR 0.451.41)

Von Seiten der Kantone sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

Kanton Glarus

- Art. 9 und 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (GS IV G/1/1)
- Art. 33 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 (GS IV G/1/2)
- Art. 54 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (GS VI A/1/2) vom 3. Mai 2009

Kanton St. Gallen:

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1).

Kanton Graubünden:

- Art. 38 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.00)
- Art. 1 und 21 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100)
- Art. 37 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Teilprogramm Schützenswerte Landschaften: Kantonsgebiet

Teilprogramm Weltnaturerbe: Perimeter des Weltnaturerbes gemäss kantonaler Richtplanung

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Teilprogramm Schützenswerte Landschaften

PZ1: Landschaftskonzeption

PZ2: Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie formelle Schutzlegung der Moorlandschaften

PZ: Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen

Teilprogramm Weltnaturerbe

Der aussergewöhnliche universelle Wert der UNESCO-Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich:

- Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung
- Sensibilisierung und Bildung
- Forschung und Monitoring
- Management und Kommunikation

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Glarus gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Teilprogramm Schützenswerte Landschaften

Die detaillierten Leistungen des Kantons sind aus den Leistungstabellen im Anhang 1 und dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024 zu entnehmen.

Teilprogramme Weltnaturerbe

Durch die vorliegende Vereinbarung werden im Weltnaturerbe Schweizer Tektonikarena Sardona die unter Punkt 5.1 aufgelisteten strategischen Programmziele verfolgt und in den Leistungen und Indikatoren im Anhang 2 konkretisiert.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht gebührend Rechnung.

Der Kanton stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Programmvereinbarung erbrachten Leistungen nicht bereits durch andere Bundesmittel finanziert werden.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 2'190'000 CHF

Programm Landschaft	Programmziel	Bundebeitrag
Teilprogramm schützenswerte Landschaften	PZ 1:	60'000 CHF
	PZ 2:	130'000 CHF
	PZ 3:	0 CHF
Total Teilprogramm schützenswerte Landschaften		190'000 CHF
Total Teilprogramm Weltnaturerbe		2'000'000 CHF
Total über alle Teilprogramme		2'190'000 CHF

Die Finanzhilfen des Bundes dürfen höchstens 50% der Finanzierung des Programms betragen. Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020):	438'000 CHF
2. Jahr (2021):	438'000 CHF
3. Jahr (2022):	438'000 CHF
4. Jahr (2023):	438'000 CHF
5. Jahr (2024)	438'000 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann,

dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsversionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 16.12. 2019

Glarus, 11.02.2020

Schweizerische Eidgenossenschaft

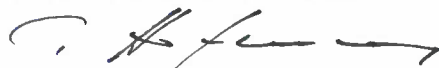
Kanton Glarus

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Regierungsrat

Die stellvertretende Direktorin

Der Landammann




Christine Hofmann

Dr. Andrea Bettiga

Verantwortlicher Teilprogramm
schützenswerte Landschaften

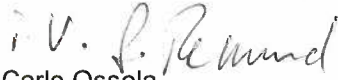
Der Ratsschreiber




Matthias StremLOW

lic. iur. Hansjörg Dürst

Verantwortlicher Teilprogramm Weltnaturerbe



Carlo Ossola

Beilagen: Anhang 1: Teilprogramm Schützenswerte Landschaften: Leistungen Programmziele 1-3
Anhang 2: Teilprogramm Weltnaturerbe: Leistungen Programmziele 1-4

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

PV im Umweltbereich 2020-2024

Programmeingabe

Eingabefrist 29. März 2019

Kanton GL

2a Schützenswerte Landschaften, Art. 13, Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c NHG

Programmziele (PZ)	2a-1 Landschaftskonzeption	Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie formelle Schutzlegung der Moorlandschaften	2a-3 Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen
Leistungen			
Leistungsindikatoren (LI)	LI 1.1: Landschaftskonzeption	LI 2.1: Anzahl Aufwertungsprojekte	LI 3.1: Anzahl Aufwertungsprojekte Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationsprogrammen
Eingabe Kanton		0 Stk.	0 Stk.
Verhandlungsergebnis 2020-2024			
Bundesbeiträge 2020-2024			
Eingabe Kanton	CHF 60'000.00	CHF 130'000.00	
Verhandlungsergebnis 2020-2024	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Kantonsbeiträge 2020-2024			
Eingabe Kanton	CHF 60'000.00	CHF 130'000.00	
Verhandlungsergebnis 2020-2024	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Bemerkungen			

Beilage gemäss Handbuch zu PZ 2a-2 ist erforderlich.

Umfang der Bundesbeiträge für die gesamte Programmvereinbarung	
Vorgabe Bund PZ 2a-1	CHF 60'000.00
Vorgabe Bund PZ 2a-2	CHF 130'000.00
Vorgabe Bund PZ 2a-3	CHF 0.00
Total Vorgabe Bund	CHF 190'000.00
Eingabe Kanton	CHF 190'000.00
Verhandlungsergebnis 2020-2024	CHF 0.00

Fachlicher Kontakt Kanton:

Kantonale Behörde
Sachbearbeiter/-in
Telefonnummer
E-mail

Umweltschutz und Energie
Peter Zopfi
055 646 64 61
peter.zopfi@gl.ch

Koordinationsstelle PV des Kantons:

Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli
055 646 60 09
martina.rehli@gl.ch

Beilagen:

Einzureichen in elektronischer Form bei:
nfa@bafu.admin.ch

Fachlicher Kontakt BAFU:

Abteilung/Sektion
Sachbearbeiter/-in
Telefonnummer
E-mail

Sektion Ländlicher Raum
Daniel Am
058 462 80 03
daniel.am@bafu.admin.ch

Prozessverantwortung BAFU:

Sektion Finanzen und Controlling
Franziska Furrer
058 464 78 51
nfa@bafu.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**
Bundesamt für Umwelt BAFU

Kanton Glarus, Welterbestätte Schweizer Tektonikarena Sardona

Leistungen für die Programmvereinbarung

Programmziel 1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung der Stätten

Projekte	Leistungen	Termin
	1.1 Grundlagendokumentationen zur ganzheitlichen Betrachtung der Landschaft, Integrität von Gebirgsbildungsmerkmalen, Forschungsgeschichte ab 1910 sowie über Naturereignisse liegen vor und stehen für die Kommunikation zur Verfügung	2020-2024
	1.2 Die Bedürfnisse und Prioritäten für Pflege- und Aufwertungsprojekte sind nach Absprache mit den beteiligten Stellen und unter Einbezug der Landschafts- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Kantonen geklärt und in einem Aktionsplan festgehalten.	2024
	1.3 Eine umsetzungsorientierte Studie zur Verknüpfung der regionalen Werte mit dem OUV und dem Einbezug in das Welterbe-Management liegt vor.	2022
	1.4 Die räumlichen Daten zu den Welterbe-Werten sind zweckmässig gespeichert, gepflegt, zielgruppenspezifisch aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt	jährlich
	1.5 Im Hinblick auf die neue Bahnerschliessung und steigende Besucherzahlen im Raum Flims (GR) werden mit den betroffenen Stellen Schutz-Massnahmen in den Bereichen Besuchermanagement, Rangerdienst oder Monitoring ausgearbeitet und umgesetzt	2021
<i>Räumliche Sicherung</i>	1.6 Die Planungsgrundlagen und Bewilligungsprozesse der Gemeinden und Kantone integrieren die Welterbe Werte	2023

Programmziel 2: Sensibilisierung und Bildung

Projekte	Leistungen	Termin
	2.1 Jährlich zwei Aktionen oder Auftritte zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Welterbe-Werte sind durchgeführt. Jährlich eine Veranstaltung des Fördervereins zur Stärkung der Identifikation bei der regionalen Bevölkerung	jährlich
	2.2 Drittprojekte zur Vermittlung der Welterbe-Werte fachlich begleiten, die inhaltliche Qualitätssicherung sicherstellen und wo sinnvoll solche Drittprojekte initiieren	jährlich
	2.3 Die vorhandenen Bildungsangebote werden optimiert und ausgebaut, mind. 3 neue Bildungsangebote werden geschaffen. Der Transfer zu den Bildungsinstitutionen wird gestärkt	2024
	2.4 Eine weitere Ausbildung von neuen GeoGuides sowie Pflege und Weiterbildung der bestehenden Guides	2022
	2.5 Pflege und Weiterentwicklung der Welterbe-Erlebnisse in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen	jährlich

Programmziel 3: Konzeption und Koordination der Forschung und des Monitorings

Projekte	Leistungen	Termin
	3.1 Jährliche Koordination der Forschung im Rahmen des wissenschaftlichen Beirates	jährlich
	3.2 Machbarkeitsstudie, wie Forschende im Gebiet massgeschneidert unterstützt und begleitet werden können	2024
	3.3 Die Forschungsergebnisse werden laufend in einer Datenbank erfasst, mit der Datenbank der Parkforschung SCNAT abgeglichen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht	jährlich
	3.4 Mindestens 5 Forschungsarbeiten (z.B. Bachelor- oder Masterarbeiten) werden betreut und begleitet	2024
	3.5 Das Monitoring ist im Zusammenhang mit dem neuen Managementplan v.a. im Bereich der einzigartigen Werte ergänzt und optimiert	2022

Programmziel 4: Management und Kommunikation

Projekte	Leistungen	Termin
	4.1 Die operative und strategische Leitung der Weltnaturerbe-Trägerschaft ist gewährleistet und das Qualitätsmanagement wird kontinuierlich weiterentwickelt	jährlich
	4.2 Die Entwicklung und der Ausbau von Netzwerken und Kooperationen sorgen für Mehrleistungen bei verschiedenen Programmzielen sowie für eine verstärkte Wirkung gegen innen und aussen	jährlich
	4.3 Zielgruppenspezifische Kommunikation der Welterbe-Werte über di-verse Kanäle (Webseite, Newsletter, social-media, Referate, Medienarbeit, PR, Broschüren etc.) mit spezieller Berücksichtigung der Zielgruppen Gemeinden, Landnutzer und Umweltorganisationen	jährlich
	4.4 Es besteht eine Trägerschaft, die eine zur Führung des Welterbes geeignete und von den Kantonen und dem Bund akzeptierte Rechtsform aufweist. Die Trägerschaft gewährleistet die Erhaltung des Weltnaturerbes durch die Gemeinden und vertritt die Interessen des Weltnaturerbes gegenüber den Partnern (Bevölkerung, Wirtschaft, Gemeinden, Kantone und Bund)	2021
	4.5 Zwischen den drei beteiligten Kantonen besteht eine verbindlich geregelte Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit mit der Trägerschaft des Weltnaturerbes. Sie basiert auf den Zielen der Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des Weltnaturerbes zwischen den Gemeinden von 2003	2022